

**Vertragsmuster  
Prüfung der Tragwerksplanung**

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr / den **Finanzminister\***)

dieser vertreten durch

.....  
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in .....  
(Straße)

.....  
(Ort)

diese(r) vertreten durch

.....  
(Bauamt)

in .....  
(Straße)

.....  
(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in .....  
(Straße)

.....  
(Ort)

vertreten durch

in .....  
(Straße)

.....  
(Ort)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Termine und Fristen
- § 5 - Vergütung
- § 6 - Erstattungen
- § 7 - Haftpflichtversicherung des **Auftragnehmers**
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

§1

Gegenstand des Vertrages

Hinweis 9

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme .....

.....

**(Baumaßnahmen-Nummer .....**),

und zwar für folgende

Hinweis 42, Nr. (3)

1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

1.1.1 .....

1.1.2 .....

1.1.3 .....

Hinweis 42, Nr. (3)

1.2 Ingenieurbauwerke und zugehörige bauliche **Anlagen\***)

1.2.1 .....

1.2.2 .....

1.2.3 .....

§2

Grundlagen des Vertrages

Hinweis 3.1

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung - AVB Bau NW - (Anlage A)\*\*) sind Bestandteil dieses Vertrages mit der Maßgabe, daß eine Teilschlußzahlung nach § 7.2 der AVB Bau NW entfällt

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

.....

.....

.....

§3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende **Leistungen\*\*\*)**:

3.1.1 Prüfung der Tragwerksplanung.

Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes/Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfaßt sind, ihre

Hinweis 4.2, Nr. (4)

\*) Bei Objekten mit verschiedenen Tragwerken sind die einzelnen Tragwerke **aufzuführen**

\*\*) Hier nicht **abgedruckt**; siehe Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5.3.1986 - (SMBI.NW.236)

\*\*\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Fortleitung bis in den Baugrund **verfolgt**, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Sohlnormalspannung (Bodenpressung) nicht überschritten ist Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in **dreifacher** Ausfertigung vorzulegen.

3.1.2 Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk.

Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch-konstruktive Belange berührt werden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.3 Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.4 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Hinweise 3.2, Nr. (6), 9, Nr. (5)

Die Ausführung der Konstruktionen ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 3.1.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muß sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. **überzeugen**.

Das Ergebnis der Überwachung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Der Bericht ist dem Auftraggeber in **dreifacher** Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis 3.2, Nr. (7)

32 Besondere Leistungen

.....  
.....

§4

Termine und Fristen

4.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 4.1.1 .....
- 4.1.2 .....
- 4.1.3 .....
- 4.1.4 .....

§5

Vergütung

Hinweise 4 und 10

5.1 Der Honorarermittlung werden folgende anrechenbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer) zugrundegelegt:

5.1.1 Für das/die Gebäude einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 1.1: anrechenbare Kosten gemäß

Hinweis 4.3

(1\*) § 62 Abs. 5 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung).

(2\*) § 62 Abs. 4 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die **anrechenbaren** Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung).

5.1.2 Für das/die **Ingenieurbauwerk(e)** einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 1.2:

anrechenbare Kosten gemäß § 62 Abs. 4, 6 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (**Kostenfeststellung**).

Hinweise 4.2 Nr. (4), 4.5, 4.8, Nr. (2), 10

52 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 66 HOAI sowie **Bewertung** der Leistungen werden vereinbart:

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

236

Gebäude/Ingenieur- bauwerke*) einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen	Honorarzone § 63 HOAI	Erhöhung bei Umbauten § 66 (4) HOAI v.H.	Bewertung der Leistungen v.H.			
			3.1.1	3.1.2	3.1.3	3.1.4
1	2	3	4	5	6	7

Hinweise 4.2,  
Nr. (4), 4.5

) Bei Objekten mit verschiedenen Tragwerken sind die einzelnen Tragwerke **aufzuführen**.

- 5.3 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an die Stelle der **Kostenfeststellung** die Auftragssumme, oder, solange diese nicht **vorliegt**, die Beträge, die in Anlage B eingetragen worden sind.
- 5.4 5.3 gilt entsprechend, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige **Berechnung** des Honorars maßgebenden Beträge nicht **festgestellt** werden.
- 5.5 Bis zur endgültigen **Kostenfeststellung** werden die der Honorarermittlung zugrundezulegenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Anlage B) zu verwenden.
- Hinweis 4.6** 5.6 Werden während der Durchführung des Vertrages Leistungen des **Auftragnehmers vereinbart**, die nach Zeitaufwand vergütet werden (§ 6 HOAI), gelten folgende Stundensätze:
  - 5.6.1 Auftragnehmer ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer
  - 5.6.2 Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen 5.6.3) ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer
  - 5.6.3 Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.7 Nebenkosten
  - 5.7.1 Für die Leistungen nach 3.1.1 bis 3.1.3 werden Nebenkosten (im Sinne von § 7 HOAI) nicht erstattet
  - 5.7.2 Für die Leistungen nach 3.1.4 werden dem Auftragnehmer die Nebenkosten (im Sinne von § 7 HOAI) pauschal erstattet
    - (1) Die Nebenkostenpauschale beträgt:
      - bei anrechenbaren Kosten von
        - 1 Mio DM ..... 7 v. H. \*)
        - 5 Mio DM ..... 6 v. H. \*)
        - 10 Mio DM ..... 5 v. H. \*)
    - des Nettohonorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) für die Leistungen nach 3.1.4. Die Nebenkostenpauschale ist ihrerseits ein Nettobetrag.
    - (2) Liegen die anrechenbaren Kosten unter 1 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 7 v. H., liegen die anrechenbaren Kosten über 10 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 5 v. H. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 1 Mio DM und 5 Mio DM, wird der **Vomhundertsatz** der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 7 v. H. und 6 v. H. ermittelt. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 5 und 10 Mio DM, wird der **Vomhundertsatz** der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 6 v. H. und 5 v. H. ermittelt. Die **Vomhundertsätze** werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet
    - (3) Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Kosten von Fernmeldegebühren, die Kosten für **Vervielfältigungen** der Unterlagen, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungentschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.
  - 5.7.3 Zusammen mit den Abschlagszahlungen auf die Leistungen nach 3.1.4 (§ 7.1 AVB Bau NW - Anlage A -) erhält der Auftragnehmer auch Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale gemäß 5.7.2. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach 5.7.2. Den Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale werden die Beträge zugrunde gelegt, nach denen die Abschlagszahlungen auf das Honorar bemessen werden (s. 5.3).
- 5.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkostenpauschale des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.
- 5.9 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang.

§ 6

Erstattungen

- 6.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beiträge in Anspruch genommen wird.

\*) Bei Veränderung der v. H.-Sätze nach 5.7.2 (1) - vgl. Hinweis 4.7 - ist auch 5.7.2 (2) entsprechend zu ändern.

236

6.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

§7

Hinweis 5 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

7.1 Die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:  
a) für Personenschäden ..... DM  
b) für sonstige Schäden ..... DM

§8

**Ergänzende Vereinbarungen**

.....  
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....  
.....

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschriften)